

Satzung
des Fördervereins des Schulzentrum West Hameln e.V.
vom 19. November 2025

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Name des Vereins lautet:

„Förderverein des Schulzentrum West Hameln e.V.“

2. Der Sitz des Vereins ist Hameln.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover unter Nr. 100416 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 der Abgabenordnung (AO).
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung und der Volks- und Berufsbildung.
3. Die Satzungszwecke werden verwirklicht insbesondere durch Beschaffung von Mitteln zur Förderung der Erziehung und der Volks- und Berufsbildung an der Theodor-Heuss-Realschule und der IGS West in Hameln zusätzlich zu den durch den Schulträger bereitgestellten Mitteln.
4. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- i. die Streichung eines Mitgliedes aus der Mitgliederliste erfolgt durch den Vorstand, wenn das Mitglied mit einem Jahresbeitrag im Verzug ist und diesen Beitrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb eines Monats von der Absendung der Mahnung an die Letztbekannte Adresse des Mitgliedes in voller Höhe entrichtet. In der Mahnung muss der Vorstand auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hinweisen.

4. Allgemeines:

Adressänderungen sowie Änderungen der Bankverbindungen sind dem Vorstand mitzuteilen. Kosten, die durch falsche Angaben entstehen (z.B. Rücklauf der Einzugsermächtigung, Porto) sind vom Mitglied zu erstatten.

§ 4

Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge.
2. Der Mitgliedsbeitrag erfolgt per Bankeinzug im 4. Quartal des Kalenderjahres.
3. Über die Höhe des Beitrages entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Der Vorstand kann in begründeten Fällen den Beitrag ganz oder teilweise erlassen.
5. Sonstige Einnahmen erhält der Verein durch Spenden oder durch von ihm durchgeführte Veranstaltungen.

§ 5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung
3. der Beirat

§ 6

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem Kassenwart und dem Schriftführer.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden vertreten.
3. Der Vorstand wird aus den Reihen der Mitglieder in der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt so lange im Amt, bis eine Neu- beziehungsweise Wiederwahl erfolgt.
4. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so wird dessen Aufgabe durch ein anderes Vorstandsmitglied bis zur Neuwahl wahrgenommen. Der Vorstand regelt die Geschäftsverteilung unter den Vorstandsmitgliedern.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder Anwesend ist. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
6. Der Vorstand hat ein Protokoll zu führen, in dem die Beschlüsse des Vorstandes festgehalten werden.
7. Vorstandsmitglied kann nur werden, wer Mitglied des Vereins ist.
8. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung Rechnung, erstattet über seine Tätigkeit Bericht und lässt die Kassenführung durch die Rechnungsprüfer durchsehen.

§ 7

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung beruft der 1. Vorsitzende, bei Verhinderung der Kassenwart ein. Eine Mitgliederversammlung hat mindestens alle zwei Jahre und spätestens bis zum 30.06. des folgenden Jahres stattzufinden.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch aus folgenden Gründen erfolgen:
 - a. Auf schriftliches Verlangen von mindestens 20% der Mitglieder ist unter Angabe der Tagesordnung, über die Beschlussfassung begehrte wird, vom Vorstand eine Mitgliederversammlung außerhalb der Reihe einzuberufen.
 - b. Wenn der Vorstand im Interesse des Vereins eine Mitgliederversammlung für erforderlich hält.
 - c. Wenn ein Beschluss über eine etwaige Auflösung des Vereins herbeigeführt werden soll.

3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung ergeht in schriftlicher Form und/oder per E-Mail.
4. Die Einladung soll spätestens zwei Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung ergehen. Ergänzungen zur Tagesordnung oder Vorschläge hierzu sind nur schriftlich bis spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung im Sekretariat des Schulzentrums West Hameln zu hinterlegen.
5. Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder der Kassenwart.
6. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes
 - Entgegennahme des Kassenberichtes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
 - Beschlussfassung über Satzungsänderungen, Änderungen des Vereinszweckes und Vereinsauflösung
 - Beschlussfassung über die in der Tagesordnung bekanntgegebenen Angelegenheiten
7. Bei der Beschlussfassung hat jedes Mitglied eine Stimme. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des Versammlungsleiters. Soweit nichts anderes bestimmt ist, werden alle Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder und durch Handheben gefasst. Eine geheime Wahl ist auf Antrag zulässig.

§ 8

Beirat

1. Der Beirat besteht aus max. 5 Personen.
2. Jedes Beiratsmitglied kann dem Vorstand entsprechende Vorschläge für Fördermaßnahmen unterbreiten bzw. Anträge zu Fördermaßnahmen stellen.
3. Bei Bedarf kann der Beirat zu Vorstandssitzungen oder Mitgliederversammlungen eingeladen werden.
4. Der Beirat hat nur beratende Funktion.

§ 9

Rechnungsprüfung

Die ordentliche Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer für die Dauer von zwei Jahren, die die Kassenprüfung durchzuführen haben. Jeder Prüfer darf nur einmal wiedergewählt werden. Die Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.

§ 10

Haftung

Jedes Mitglied haftet nur in Höhe eines Jahresbeitrages für die Verbindlichkeiten, die der Vorstand im Namen und für Rechnung des Vereins eingeht.

§ 11

Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Die Einladung des Vorstandes zur Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muss vier Wochen vor der Sitzung in schriftlicher Form erfolgen.
2. Der Beschluss der Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von dreiviertel der anwesenden Mitglieder gefasst werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Hameln, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Die Verwendung hat zur Förderung der Erziehung und der Volks- und Berufsbildung an der Theodor-Heuss-Realschule und der IGS West Hameln zu erfolgen.

Hameln, 19. November 2025

c. löfle

Vorsitzende(r)

Susanne Hopfner

Schriftführer(in)